



HESSEN

Leitlinie zum Programm Praxis und Schule (PUSCH)



Gefördert von der Europäischen Union und aus Mitteln des Landes Hessen



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**



HESSEN
Hessisches Ministerium
für Kultus, Bildung
und Chancen

Ein Förderprogramm des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB)
im Rahmen des thematischen Ziels Artikel 4 Buchstabe f) der Verordnung EU 2021/1057 des
Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG	3
A.1 Grundlagen	3
A.2 Schulformbezogene Abgrenzungen im allgemeinbildenden Bereich	3
B. INHALTE DES PUSCH-PROGRAMMS	4
B.1 PUSCH – erfolgreich bewährt, optimiert für die Zukunft!	4
B.2 Umsetzung des Programms	5
B.3 Kleines Lehrkräfteteam mit erhöhter Stundenzuweisung	6
B.4 Sozialpädagogische und berufsorientierende Begleitung - PUSCH-Coachin/ PUSCH-Coach	6
B.5 PUSCH-Unterricht	9
B.6 Berufsorientierungs-/ Berufsvorbereitungsstunde, Berufsschul- und Praxistage, Reflexion betrieblicher Praxis	10
B.7 Individuelle Förderung	11
B.8 PUSCH-Aufnahmeverfahren	11
B.9 Einstieg, Orientierung und Ablauf	12
B.10 Abschlüsse, Prüfungen und Zeugnisse	14
B.11 Qualifizierung der PUSCH-Pädagoginnen und -Pädagogen	14
C. ORGANISATORISCHE UMSETZUNG DES PROGRAMMS PUSCH	15
C.1 Zuständigkeiten	15
C.2 Antragstellung	17
C.3 Übersicht	19
D. ARBEITSMITTEL UND MITTEL FÜR SONSTIGE MAßNAHMEN	20
E. DATENERHEBUNGEN	20
E.1 Monitoring	20
E.2 Dokumentation	20
F. ALLGEMEINE RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	21
G. HORIZONTALE PRINZIPIEN	22
H. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND PUBLIZITÄTSPFLICHTEN	22
H.1 Grundsätze bei Publizitätsmaßnahmen	22
H.2 Öffentlichkeitsarbeit	22

A. Allgemeine Beschreibung

A.1 Grundlagen

Im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie sowie der nationalen und regionalen Anstrengungen der Mitgliedstaaten trägt der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+) als Teil der Kohäsionspolitik in der Strukturfondsperiode 2021 bis 2027 mit dem Einsatz seiner Fördermittel wesentlich zur Erreichung des politischen Ziels 4 „Ein sozialeres Europa – europäische Säule sozialer Rechte“ bei. Das Land Hessen hat in seinem Programm „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ u. a. das spezifische Ziel „Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung (spezifisches Ziel f)“ benannt.

Das Förderprogramm PUSCH ist ein Angebot des Landes Hessen zur Umsetzung dieses Ziels.

PUSCH soll hessischen Jugendlichen, die die Schule voraussichtlich ohne Abschluss verlassen müssten, mithilfe gezielter Förderung den Erwerb eines Schulabschlusses ermöglichen und gleichzeitig durch einen erhöhten Praxisanteil die Ausbildungskompetenz stärken und damit den Übergang in die Berufswelt erleichtern.

Die individuelle Förderung und die Stärkung des Selbstwertgefühls sind wesentliche Aspekte der Förderphilosophie in PUSCH.

Bei der Projektumsetzung sollen alle Beteiligten die im Sinne der von der EU festgeschriebenen horizontalen Grundsätze „Gleichstellung“, „Chancengleichheit“ und „Nichtdiskriminierung“ für alle teilnehmenden Jugendlichen gewährleisten.

Ziel ist es, ihre individuelle Gleichbehandlung, soziale Eingliederung und zukünftige Beteiligung am Arbeitsmarkt zu erreichen.

Besondere Beiträge zu den Themen Nachhaltigkeit sowie Klima- und Umweltschutz sollen durch Praxisprojekte mit entsprechenden Inhalten in den Schulen umgesetzt werden.

Transnationale Vorhaben können ebenfalls im Rahmen des Förderprogramms durchgeführt werden.

A.2 Schulformbezogene Abgrenzungen im allgemeinbildenden Bereich

PUSCH-Klassen können im Bildungsgang Hauptschule als einjährige oder zweijährige Maßnahme eingerichtet werden. Ein paralleles Regelangebot muss in jedem Fall an der Schule vorhanden sein.

An Integrierten Gesamtschulen kann eine pädagogische Einheit aus einem Vorschaltjahr in der Jahrgangsstufe 8 und einer darauffolgenden abschlussbezogenen PUSCH-Klasse in Jahrgangsstufe 9 eingerichtet werden. Als Regelangebot gilt die integriert unterrichtete Regelklasse.

PUSCH kann nicht an Mittelstufenschulen (MSS) eingerichtet werden, da dort bereits das Angebot des praxisorientierten Bildungsgangs besteht.

Auch eine Genehmigung von PUSCH-Klassen an Förderschulen ist nicht vorgesehen.

B. Inhalte des PUSCH-Programms

B.1 PUSCH – erfolgreich bewährt, optimiert für die Zukunft!

Im Programm PUSCH werden bewährte Elemente aus dem erfolgreichen Vorgängerprogramm weiterentwickelt und durch zusätzliche pädagogische Angebote ergänzt. Programmziele sind weiterhin das Erreichen des Hauptschulabschlusses und die Förderung der Ausbildungskompetenz.

Individuelle Förderung, ein erhöhter Praxisanteil, die sozialpädagogische Begleitung durch die PUSCH-Coachin / den PUSCH-Coach und der Schwerpunkt Berufsorientierung stärken die Potenziale und sozialen Kompetenzen der Jugendlichen.

In der folgenden Übersicht wird die Struktur des PUSCH-Programms dargestellt:

PUSCH	
Ziel	Erreichen des Hauptschulabschlusses und Förderung der Ausbildungskompetenz
Umsetzung	Vorschaltjahr 8 an Integrierten Gesamtschulen: ▪ Wahlpflichtkurs <i>Hinführung zur Arbeitswelt – PUSCH</i> ▪ PUSCH-Coachin / -Coach Einjährige oder zweijährige PUSCH-Klasse in Jahrgang 8 und/oder 9
	Zugangsvoraussetzungen: ▪ Lernende, die am Stichtag (1. August) noch nicht 18 Jahre alt sind ▪ Freiwilligkeit ▪ Empfehlung der Klassenkonferenz ▪ Leistungsbereitschaft ▪ Interesse an verstärkter Berufsorientierung
	Kleine Klasse / Kleine Lerngruppe, 10 - 16 Lernende
	Kleines Lehrkräfteteam mit erhöhter Stundenzuweisung (30 bzw. 36 Lehrerstunden)
	PUSCH-Coachin / -Coach, sozialpädagogische und berufsorientierende Betreuung
	Studentafel der Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug und zusätzliches Fach Berufsorientierung / Berufsvorbereitung
Berufsorientierung	Schwerpunkt Berufsorientierung: ▪ Berufliche Schule ▪ Betrieb (wöchentliche Praxistage) ▪ Unterrichtsfach <i>Reflexion betrieblicher Praxis / Praxisprojekte</i> ▪ Unterrichtsfach <i>Berufsorientierung / Berufsvorbereitung</i> ▪ Unterstützung durch die PUSCH-Coachin / den PUSCH-Coach

Rahmenbedingungen	Hauptschulzeugnis mit Vermerk <i>Besuch einer Klasse mit erhöhtem Praxisbezug</i>
	Quereinstieg und Durchlässigkeit
	Anschlussförderung für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger
	Zusätzliche finanzielle Förderung (50 Euro) pro Schülerinnen und Schüler
	Maximal dreijährige Programmteilnahme
	Vereinfachte administrative Aufgaben
	Schwerpunktbezogene Fortbildungen

B.2 Umsetzung des Programms

An Schulen mit dem Bildungsgang Hauptschule können ab Jahrgangsstufe 8 PUSCH-Klassen eingerichtet werden.

An Integrierten Gesamtschulen kann in Jahrgangsstufe 8 – im sogenannten Vorschaltjahr – eine PUSCH-Lerngruppe eingerichtet werden. Diese nimmt am Wahlpflichtunterricht „Hinführung zur Arbeitswelt - PUSCH“ sowie an allen Maßnahmen teil, die im Berufsorientierungskonzept der Schule vorgesehen sind. Die PUSCH-Coachin / der PUSCH-Coach unterstützt die Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe individuell im Schulalltag und bietet Projekte für die Lerngruppe an.

Eine PUSCH-Lerngruppe wie auch die PUSCH-Klasse kann mit mindestens 10 Schülerinnen und Schülern eingerichtet werden; die Höchstgrenze beträgt 16 Jugendliche.

Schulen mit mehreren Standorten müssen an mindestens einem Standort ein paralleles Regelangebot haben. Dieser muss mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.

Vor Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in PUSCH sind die Erziehungsberechtigten über einen gegebenenfalls notwendigen Standortwechsel zu informieren.

Zugangsvoraussetzungen

In die Lerngruppen des Vorschaltjahres wie auch in die PUSCH-Klassen können folgende Jugendliche aufgenommen werden:

- Schülerinnen und Schüler, die wegen erheblicher Lern- und Leistungsrückstände im Bildungsgang Hauptschule den Abschluss voraussichtlich nicht erreichen
- Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die den Unterricht in einer Intensivklasse an einer allgemein bildenden Schule durchlaufen haben (als direkte Anschlussförderung)
- Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die lernzielgleich unterrichtet werden
- Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Lernen, wenn sie voraussichtlich erfolgreich zum Abschluss geführt werden können

Ist beabsichtigt, den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Lernen erst zum Beginn der Jahrgangsstufe 9 aufzuheben, muss die Schülerin oder der Schüler in der Jahrgangsstufe 8 weiterhin im Bildungsgang Lernen unterrichtet werden und erhält Zeugnisse nach § 22 Abs. 3, § 23 der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), in der jeweils geltenden Fassung.

Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Jugendlichen bei Eintritt in die Maßnahme am 1. August noch nicht 18 Jahre alt sind sowie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen, um in der Schule und im Betrieb erfolgreich mitarbeiten zu können. Um in eine PUSCH-Klasse oder PUSCH-Lerngruppe aufgenommen zu werden, müssen sie darüber hinaus die ihnen gebotene Chance aktiv nutzen wollen und an einer verstärkten Berufsorientierung interessiert sein.

Für die Aufnahme in das PUSCH-Programm gilt das Prinzip der Freiwilligkeit. Eine Empfehlung der Klassenkonferenz sowie ein formloser Antrag der Erziehungsberechtigten auf Aufnahme müssen vorliegen und sind in der Schülerakte aufzubewahren.

B.3 Kleines Lehrkräfteteam mit erhöhter Stundenzuweisung

PUSCH-Klassen werden im Klassenlehrerprinzip unterrichtet. Dadurch haben die Lernenden eine feste Bezugsperson und die Umsetzung von projektorientiertem und fächerübergreifendem Unterricht ist vereinfacht.

Durch die erhöhte Zuweisung von 30 bzw. 36 Lehrerstunden pro Woche und Klasse ist zusätzlich eine äußere Differenzierung des Unterrichts insbesondere in den Prüfungsfächern möglich.

B.4 Sozialpädagogische und berufsorientierende Begleitung - PUSCH-Coachin/ PUSCH-Coach

Für die sozialpädagogische und berufsorientierende Begleitung sowie für die individuelle Förderung in PUSCH steht für jede Klasse beziehungsweise Lerngruppe in PUSCH eine volle Stelle für die PUSCH-Coachin / den PUSCH-Coach zur Verfügung.

Aufgaben der PUSCH-Coachin / des PUSCH-Coachs

Die Aufgabenschwerpunkte der PUSCH-Coachin / des PUSCH-Coachs liegen in der Förderung, Beratung und Unterstützung der Jugendlichen sowie in der Vorbereitung und Durchführung von PUSCH-Projekten. Die verbindlichen Aufgaben und Angebote gemäß Kooperationsvertrag / Kooperationsvereinbarung sind durch fakultative Angebote zu ergänzen.

Förderung:

Verbindliche Angebote:

- Individuelle Förderung am Vor- und Nachmittag
- Unterstützung Einzelner im Unterricht und im PUSCH-Wahlpflichtunterricht
- Unterstützung bei der Prüfungsvorbereitung
- Kommunikations- und Konflikttraining

Beispiele fakultativer Angebote:

- Stärkung überfachlicher Kompetenzen
- Erweiterung der persönlichen Kompetenzen (Softskills); Coaching in der Persönlichkeitsentwicklung
- Eigenverantwortliches Lernen: „Lernen lernen“
- Erarbeitung, Koordination und Umsetzung begleitender Angebote zum Unterricht (Themen: gesunde Ernährung, Integration, Sucht ...)

Beratung und Unterstützung

Verbindliche Angebote:

- Regelmäßige Sprechstunden auch in den Ferien
- Führen von Einzel- und Konfliktgesprächen
- Mitwirkung bei der Elternarbeit
- Unterstützung im Bewerbungstraining
- Unterstützung beim Erstellen von Bewerbungsunterlagen
- Unterstützung bei der Praktikums- und Ausbildungsplatzsuche
- Beratung und Begleitung im Praktikum
- Regelmäßige Praktikumsbesuche
- Unterstützung im Übergangsmanagement
- Teilnahme und Unterstützung bei Unterrichtsgängen, Betriebserkundungen und Ausbildungsmessen

Beispiele fakultativer Angebote:

- Teilnahme an Helfergesprächen
- Vermittlung weiterer Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten
- Vorbeugung und Gegensteuern bei Schulabsentismus
- Mitarbeit bei der Erstellung von Lernentwicklungsberichten
- Führen von Lernentwicklungsgesprächen

Projekte

Verbindliche Aufgaben:

- Erarbeitung und Umsetzung von gruppenbildenden Maßnahmen
- Prüfung von Einsatzmöglichkeiten externer Projektanbieter (Gewaltprävention, Sucht, Berufeparcours, Theater- und Musikprojekte, Graffiti projekte ...)
- Unterstützung in allen Phasen der Projektprüfung

Beispiele fakultativer Aufgaben:

- Entwicklung von Präventiv- und/oder Interventionsstrategien bei Gruppenkonflikten
- Planung und Unterstützung bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von sozialen Projektangeboten

Sonstige Aufgaben:

Verbindliche Aufgaben:

- Kontaktpflege mit den regionalen Betrieben, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Innungen und anderen regionalen Netzwerken
- Unterstützung des Trägers beim Monitoring
- Teilnahme und Unterstützung des Lehrkräfteteams bei Veranstaltungen zur Kandidaten- und Kandidatinnengewinnung (u.a. Elternabende, Tag der offenen Tür)

Beispiele fakultativer Aufgaben:

- Regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen und Arbeitskreisen
- Kontaktpflege mit Anbietern von Folgemaßnahmen (u.a. Agentur für Arbeit, geförderte Ausbildungen)
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Trägers im Sinne des Projektes (Pflege des PUSCH Internetauftritts...)

Dokumentationspflicht der PUSCH-Coachin / des PUSCH-Coachs

Die PUSCH-Coachin / der PUSCH-Coach führt im Maßnahmenverlauf eine Arbeitsmappe.

Diese enthält:

- Wochenberichte
- Begleit- und Unterstützungsbögen für jeden Jugendlichen der Klasse bzw. der Lerngruppe
- Jährliche Berichte

Sie sind für die Vollständigkeit der Dokumente in der Arbeitsmappe verantwortlich. Nach Beendigung der Maßnahme wird die Arbeitsmappe an den Träger übergeben und muss für Prüfzwecke bis zum Jahr 2035 aufbewahrt werden.

In den Wochenberichten als Bestandteil der Arbeitsmappe halten sie ihre Tätigkeiten und Aktivitäten fest. Sie dienen als Nachweis der Umsetzung der verbindlichen Aufgaben der PUSCH-Coachin / des PUSCH-Coachs.

In einer jährlichen Übersicht der Arbeitsmappe über berufsorientierende und sozialpädagogische Projekte dokumentieren sie Veranstaltungen, die im Rahmen der Berufs-orientierung stattfinden, sowie alle weiteren durchgeführten Projekte. Sie erstellen weiterhin eine jährliche Übersicht über die absolvierten Praktika der

Schülerinnen und Schüler. Sollte in Ausnahmefällen für einzelne Jugendliche kurzzeitig kein Praktikum möglich sein, sind alternative Beschäftigungen mit dem Schwerpunkt Berufsorientierung anzubieten und ebenfalls zu dokumentieren.

Netzwerkarbeit ist ein weiteres Aufgabenfeld der PUSCH-Coachin / des PUSCH-Coachs, das in der Arbeitsmappe mittels einer jährlichen Übersicht über Kooperationspartnerinnen und -partner festgehalten wird.

Auch Tätigkeiten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die mit der Schule und dem Träger abzustimmen sind, müssen hier ebenfalls aufgelistet werden.

Für jeden Jugendlichen in der Maßnahme ist ein Begleit- und Unterstützungsbogen zu führen. Er dokumentiert den Entwicklungsprozess des Jugendlichen und dient als Nachweis für die enge und kontinuierliche Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Fortbildung

Die PUSCH-Coachinnen / -Coaches erklären sich bereit, zu Beginn ihrer Tätigkeit an der Einführungsveranstaltung zur neuen PUSCH-Coachin / zum neuen PUSCH-Coach sowie an weiteren themenbezogenen Fortbildungen teilzunehmen; der Nachweis erfolgt durch entsprechende Teilnahmebestätigungen.

B.5 PUSCH-Unterricht

Der in Jahrgangsstufe 8 einzurichtende Wahlpflichtkurs „Hinführung zur Arbeitswelt – PUSCH“ wird inhaltlich gemäß des Kerncurriculums für Hessen, Sekundarstufe I – Hauptschule im Fach Arbeitslehre und insbesondere nach den Lernzeitbezogenen Kompetenzerwartungen und Inhaltsfeldern am Ende der Jahrgangsstufe 8 ausgestaltet. Darüber hinaus nehmen die Jugendlichen an den in der Jahrgangsstufe vorgesehenen Maßnahmen des Berufsorientierungskonzeptes der Schule teil.

Für PUSCH-Klassen gilt folgende Stundentafel:

Lernbereiche / Fächer	Stunden / Jahr
Deutsch	160
Englisch	120
Mathematik	160
Sport	80
Religion / Ethik	80
Lernbereich Ästhetische Bildung	80

Lernbereich Naturwissenschaften	80
Lernbereich Gesellschaftslehre	80
Reflexion betrieblicher Praxis / Praxisprojekte	40
Berufsorientierung / Berufsvorbereitung	40
Summe Lernort allgemeinbildende Schule	920
Lernort berufliche Schule (nur im ersten Halbjahr)	240
Lernort Betrieb (Zeitstunden halbjährlich)	280

Da im ersten Halbjahr der berufsbildende Unterricht an der beruflichen Schule stattfindet, wird die Note für dieses „Fach“ von den unterrichtenden Lehrkräften dieser Schule erteilt.

B.6 Berufsorientierungs-/ Berufsvorbereitungsstunde, Berufsschul- und Praxistage, Reflexion betrieblicher Praxis

Durch den programmspezifischen Schwerpunkt Berufsorientierung erhalten die Jugendlichen umfangreiche Einblicke in die Arbeitswelt, sammeln berufliche Erfahrungen und erweitern somit ihre Berufswahlkompetenz. Sie sollen dazu befähigt werden, einen ihren Interessen und Fähigkeiten entsprechenden Ausbildungsberuf auszuwählen.

Die Berufsorientierungs- und Berufsvorbereitungsstunden sollen insbesondere zur Vorbereitung der Praxistage und zum Erstellen von Bewerbungsunterlagen und dem Durchführen von Bewerbungstrainings genutzt werden. Hier sollen die Neuen Medien Anwendung finden.

An der kooperierenden beruflichen Schule lernen die Schülerinnen und Schüler im praktischen Unterricht verschiedene Berufsfelder kennen und können in diesem Rahmen ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten prüfen und erweitern.

Wichtige Einblicke in die Arbeitswelt erhalten die Jugendlichen an zwei wöchentlichen Praxistagen. Sie lernen entsprechend ihrer Interessen handwerkliche Betriebe, Unternehmen und soziale Einrichtungen kennen, erproben sich im Arbeitsalltag und in neuen sozialen Umfeldern. Sie erleben frühzeitig, welche Anforderungen im beruflichen Alltag erwartet werden und wie sie ihre Stärken einbringen können. Durch die kontinuierliche Teilnahme am Arbeitsleben erwerben die Jugendlichen vielfältige berufsrelevante und soziale Kompetenzen. Gleichzeitig erhalten die Jugendlichen Anerkennung für ihren Einsatz im Praktikum und schöpfen daraus Motivation und Selbstvertrauen.

In den Betrieben werden sie von Mentorinnen und Mentoren betreut, die als Ansprech- und Vertrauenspersonen fungieren und sicherstellen, dass die Jugendlichen vor Ort mit angemessenen Tätigkeiten und Aufgaben betraut werden.

Die Klassenlehrkräfte und PUSCH-Coachinnen / -Coaches besuchen die Jugendlichen regelmäßig im Praktikum, um sich ein Bild von den Lern- und Entwicklungsfortschritten ihrer Schülerinnen und Schüler zu machen. Sollte in Ausnahmefällen für einzelne Schülerinnen oder Schüler kurzzeitig kein Praktikum möglich sein, sind von der PUSCH-Coachin / dem PUSCH-Coach alternative Beschäftigungen mit dem Schwerpunkt Berufsorientierung anzubieten.

Im Rahmen der Reflexion betrieblicher Praxis reflektieren die Schülerinnen und Schüler ihre Praxiserfahrungen in vielfältiger Art und Weise. Sie berichten über Erfahrungen, Tätigkeiten und Arbeitsabläufe und planen ihre weiteren Praktika.

Im Prozess der Berufsorientierung werden die Schülerinnen und Schüler der PUSCH-Klasse intensiv begleitet und unterstützt und haben die Möglichkeit, berufsrelevante Kompetenzen zu erlangen, die sie auf die Ausbildung vorbereiten.

Zur Akquise und Sicherung von Praktikumsplätzen in ausreichender Anzahl sollen Lehrkräfte und PUSCH-Coachinnen / -Coaches neben den regionalen Betrieben auch mit der Industrie- und Handelskammer sowie mit der Handwerkskammer kooperieren.

Durch die Praxistage erhalten Betriebe einen intensiven Eindruck von den Jugendlichen, was die Chance auf eine Übernahme in ein Ausbildungsverhältnis erhöht. Somit trägt PUSCH dazu bei, die Zahl der Ausbildungsabbrüche zu verringern.

B.7 Individuelle Förderung

Die Stärkung des Selbstwertgefühls ist ein wesentlicher Aspekt der PUSCH-Förderphilosophie. Viele Schülerinnen und Schüler haben im Rahmen ihrer schulischen Laufbahn oder auch im privaten Bereich oft negative Erfahrungen gemacht und aufgrund dieser psychische und kognitive Barrieren aufgebaut, die ihre Lernprozesse beeinflussen.

Stärken stärken, Schwächen kompensieren und Lernhindernisse abbauen sind Grundsätze der individuellen Förderung. Eine umfassende Analyse der aktuellen Situation der Jugendlichen ist hierfür notwendig.

Durch die intensive, auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler ausgerichtete Begleitung durch das PUSCH-Team gewinnen die Jugendlichen Vertrauen und sind bereit, Hilfestellungen anzunehmen und aktiv an ihrer persönlichen Entwicklung zu arbeiten.

B.8 PUSCH-Aufnahmeverfahren

Schulen, die die Fördermaßnahme anbieten, machen interessierte Schülerinnen und Schüler und deren Eltern im Rahmen von Informationsveranstaltungen auf das Angebot aufmerksam und informieren über die Einzelheiten der Projektdurchführung sowie mögliche Perspektiven.

Für die Aufnahme in die Fördermaßnahme (Vorschaltjahr und PUSCH-Klasse) muss die Empfehlung der Klassenkonferenz der zuletzt besuchten Klasse sowie ein formloser Aufnahmeantrag mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten vorliegen.

Die Schulleitung der aufnehmenden Schule entscheidet nach einem persönlichen Beratungs- und Aufnahmegespräch mit der Schülerin oder dem Schüler und den Eltern über den Eintritt in das Projekt. Bei diesem Gespräch sollten neben der Schulleitung die Lehrkräfte, die die Jugendlichen unterrichten werden, sowie die PUSCH-Coachin / der PUSCH-Coach anwesend sein.

Folgender Ablauf ist – nach Antragstellung ab Januar – denkbar:

Februar bis April:

- Die PUSCH-Schulen informieren die anderen Schulen in der Region über ihr Förderangebot.

März bis Mai:

- Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer informieren die potenziellen PUSCH-Schülerinnen und -Schüler sowie deren Eltern in einem persönlichen Beratungsgespräch über die aktuelle schulische Situation der Jugendlichen und über die Fördermaßnahme PUSCH.

April bis Juni:

- Die aufnehmenden Schulen führen eine Informationsveranstaltung für potenzielle PUSCH-Schülerinnen und -Schüler und deren Eltern durch. Dabei werden die Einzelheiten der Projektumsetzung sowie mögliche Perspektiven dargestellt. Diese Informationsveranstaltung wird gemeinsam mit der kooperierenden beruflichen Schule durchgeführt.

Mai bis Juli:

- Mit den Bewerberinnen und Bewerbern werden Aufnahmegespräche geführt, an denen die Erziehungsberechtigten, die Schulleitung sowie die Pädagoginnen und Pädagogen, die in den PUSCH-Klassen unterrichten werden, teilnehmen können. In diesem Rahmen werden auch alle Anmelde- und Antragsformulare besprochen und ausgefüllt.
- Eine Entscheidung über die Aufnahmen in die PUSCH-Klasse wird von der Schulleitung getroffen.

B.9 Einstieg, Orientierung und Ablauf

Neben grundlegenden Kenntnissen in den Kernfächern Mathematik und Deutsch werden Basiskompetenzen vermittelt, die nicht nur bei der Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche immer stärker in den Vordergrund rücken. Auch während der Praktika müssen die Jugendlichen soziale Kompetenzen wie Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit unter Beweis stellen.

Die Schülerinnen und Schüler lernen, selbstständig zu arbeiten und die Verantwortung für ihre Arbeitsergebnisse zu übernehmen. In den ersten Wochen des PUSCH-Unterrichts (maximal bis zum Beginn der Herbstferien) sollten sich die Jugendlichen darüber klar werden, ob sie grundsätzlich für eine Teilnahme an dem Programm geeignet sind. Einzelne Schülerinnen und Schüler, die während dieser Zeit den Eindruck gewonnen haben, dass dieses Programm für sie keine neuen Chancen bietet, kehren in ihre Regel-Klassen zurück. In dieser Einstiegsphase unterstützen teambildende Maßnahmen das Zusammenfinden der Jugendlichen zu einer stabilen Lerngruppe.

PUSCH – zweijährige Durchführung

Vorschaltjahr Klassenstufe 8 an der IGS

Im verbindlich zu belegenden Wahlpflichtunterricht „Hinführung zur Arbeitswelt – PUSCH“ lernen die Schülerinnen und Schüler die zukünftige Klassenlehrkraft und die PUSCH-Coachin / den PUSCH-Coach kennen. Diese legen die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Bei der Planung und Umsetzung des Wahlpflichtunterrichts orientiert sich die Lehrkraft an den Rahmenbedingungen des Regelunterrichts der Schule und den spezifischen Bedürfnissen der Lerngruppe. Ziel soll es sein, dass die Jugendlichen an die typischen PUSCH-Arbeitsweisen herangeführt und gezielt auf die Praxistage in PUSCH vorbereitet werden. Sowohl die Klassenkonferenz – beraten durch die PUSCH-Coachin / den PUSCH-Coach – als auch die Lernenden und deren Eltern entscheiden auf dieser Grundlage, ob das Einmünden von der PUSCH-Lerngruppe 8 in die PUSCH-Klasse 9 der geeignete Weg zum Erreichen des Hauptschulabschlusses ist.

Klassenstufe 8 im Bildungsgang Hauptschule

In einer Orientierungsphase verschafft sich das PUSCH-Team einen ersten Überblick über die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler der PUSCH-Klasse. Gleichzeitig bestehen die Hauptinhalte des Unterrichts im Wiederholen und Festigen sowie im Erkunden und Erproben. Ziel soll es sein, dass die Jugendlichen an die typischen PUSCH-Arbeitsweisen herangeführt und gezielt auf die Praxistage in PUSCH vorbereitet werden.

Die PUSCH-Lehrkräfte wie auch die PUSCH-Coachin / der PUSCH-Coach besuchen ihre Schülerinnen und Schüler regelmäßig an den Praxistagen in der beruflichen Schule beziehungsweise im Betrieb. Dadurch wird die Einheit aus Praxis und Schule umgesetzt.

Im Unterrichtsfach „Reflexion betrieblicher Praxis“ werden die Erlebnisse und Erfahrungen der Praxistage ausgetauscht. Zudem werden in dieser Klassenstufe in allen Fächern Wissenslücken und Lernrückstände möglichst praxisnah und projektorientiert aufgearbeitet und verbindliche Inhalte vermittelt.

Klassenstufe 9

Schwerpunkte in Jahrgangsstufe 9 sind die Hinführung zur Projektprüfung sowie den schriftlichen Abschlussprüfungen und die Praxistage im Hinblick auf den Übergang in Ausbildung. Das PUSCH-Team steht dazu weiterhin im engen Kontakt mit den Praktikumsbetrieben und weiteren Kooperationspartnerinnen und -partnern.

PUSCH – einjährige Durchführung Klassenstufe 9

Nach einer Orientierungsphase mit Gruppenfindung und einem Überblick über die fachlichen Kompetenzen wird in den Hauptfächern und in Englisch begonnen, prüfungsrelevante Inhalte zu wiederholen und zu vertiefen. Wichtig dabei ist die Erstellung individueller Lernpläne und die regelmäßige Reflexion der Kompetenzentwicklung. Parallel dazu werden die Schülerinnen und Schüler gezielt auf die Prüfungen vorbereitet und die Unterrichtsinhalte der Jahrgangsstufe 9 vermittelt.

An den Praxistagen stehen Berufsfindung, Erprobung und Berufswahl im Mittelpunkt; langfristig arbeiten die Jugendlichen gemeinsam mit dem PUSCH-Team auf den Übergang in die Ausbildung hin.

B.10 Abschlüsse, Prüfungen und Zeugnisse

Es gelten die Regelungen über die Abschlüsse und Abschlussprüfungen der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABl. 2005 S. 438), geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2023 (ABl. S. 408), in den jeweils geltenden Fassungen hingewiesen.

Die Schülerinnen und Schüler der PUSCH-Klassen erhalten zum Halbjahr und zum Ende des Schuljahres ein Zeugnis. Die entsprechenden Formulare sind der jeweiligen Verordnung zu entnehmen und in der LUSD hinterlegt.

Schülerinnen und Schüler des Vorschaltjahres erhalten eine Kursnote im Wahlpflichtkurs „Hinführung zur Arbeitswelt – PUSCH“.

B.11 Qualifizierung der PUSCH-Pädagoginnen und -Pädagogen

Für die im Programm tätigen Lehrkräfte und PUSCH-Coachinnen / -Coaches werden spezielle Fortbildungsveranstaltungen mit ausgewählten Schwerpunkten angeboten. Schulen, die am PUSCH-Programm interessiert sind, erhalten detaillierte Informationen. Unterstützung und Hilfestellungen sind für neu im Programm aufgenommene Schulen vorgesehen. Schulen, die die Maßnahme bereits umsetzen, lernen neue, für die Arbeit in PUSCH relevante Aspekte kennen. Erfahrungstausch und Netzbildung sind weitere Ziele aller Fortbildungsangebote. Informationsmaterial, Arbeitshilfen und eine Übersicht über die Fortbildungen stehen zur Verfügung und können per E-Mail angefordert werden.

C. Organisatorische Umsetzung des Programms PUSCH

C.1 Zuständigkeiten

ESF+-Behörden

Verwaltungsbehörde und Fondsverwaltung

Die Aufgaben der Verwaltungsbehörde für den Europäischen Sozialfonds plus werden in Hessen vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration wahrgenommen. Fondsverwalterin ist Frau Ulrike Thomas, Abteilung III Stabsstelle Europäischer Sozialfonds (ESF+-Verwaltungsbehörde) und Kommunalisierung sozialer Hilfen.

Die Verwaltungsbehörde vertritt das Land Hessen in allen Belangen des ESF+ gegenüber der EU-Kommission und der Bundesregierung, und zwar in partnerschaftlicher Zusammenarbeit insbesondere mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Bundesfondsverwaltung.

Die Verwaltungsbehörde trägt die Verantwortung für Wirksamkeit und Ordnungsmäßigkeit der Umsetzung des Programms in Hessen und allen hiermit verbundenen Maßnahmen. Sie wird hierbei von einer „Zwischengeschalteten Stelle“ unterstützt. Die Aufgaben einer „Zwischengeschalteten Stelle“ werden von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank), Arbeitsmarkt / ESF+-Consult Hessen, für alle hessischen ESF+-Programme übernommen.

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, ESF+-Consult Hessen

In der Förderperiode 2021 – 2027 ist für den ESF+ in Hessen die „Zwischengeschaltete Stelle“ bei der WIBank angesiedelt.

Ein Interessentenaufwurf an Träger, die an der PUSCH-Maßnahme teilnehmen wollen, wird durch die WIBank veröffentlicht. Die Übersicht der interessierten Träger wird dem HMKB für das Trägersauswahlverfahren übermittelt.

Die Förderentscheidung des HMKB ist die Grundlage für die Bewilligungserteilung durch die WIBank gegenüber dem Träger, bei dem die sozialpädagogische Fachkraft beschäftigt ist, als Empfänger der ESF+-Fördermittel. Die WIBank nimmt die Mittelauszahlungen, die Verwendungsnachweisprüfungen sowie Kontrollen des zweckentsprechenden bzw. rechtmäßigen Mitteleinsatzes durch den Zuwendungsempfänger – auch beim Träger vor Ort – vor. Die WIBank, ESF+-Consult Hessen, überprüft des Weiteren die Struktur- bzw. Durchführungsqualität. Sie informiert zu aktuellen Themen und führt regelmäßig Informationsveranstaltungen durch.

Bescheinigungsbehörde

Die Aufgaben der Bescheinigungsbehörde werden von der WIBank, Abteilung Finanz- und Rechnungswesen, übernommen. Die Bescheinigungsbehörde ist in erster

Linie für das Erstellen und die Bescheinigung von Zahlungsanträgen gegenüber der EU-Kommission sowie die jährliche Rechnungslegung verantwortlich.

Sie hat zu bescheinigen, dass sich die geltend gemachten Ausgaben aus zuverlässigen Buchführungssystemen ergeben, auf überprüfbaren Belegen basieren und von der Verwaltungsbehörde geprüft wurden.

Prüfbehörde

Die Aufgaben der ESF+-Prüfbehörde wird von der Helaba Landesbank Hessen-Thüringen, Bereich Revision, wahrgenommen. Neben der kontinuierlichen Prüfung und Beurteilung des Verwaltungs- und Kontrollsystems auf Basis von Systemprüfungen und der stichprobenweisen Prüfung von Vorhaben vor Ort wird der jährliche Rechnungsabschluss der Bescheinigungsbehörde überprüft und die Ergebnisse werden an die Europäische Kommission berichtet.

Die Prüfbehörde ist von den sonstigen ESF+-Behörden unabhängig. Sie orientiert sich bei ihrer Prüfmethodik an international anerkannten Prüfungsstandards.

Programmumsetzende Institutionen

Für die Mittelverwaltung und Budgetabwicklung ist die WIBank (für PUSCH: WIBank, ESF+-Consult Hessen I) verantwortlich. Sie ist Kontaktstelle für die freien Träger und Fördervereine, bei denen die sozialpädagogischen Fachkräfte angestellt sind. Die Anträge zur Finanzierung der Personalkosten für die sozialpädagogische Begleitung und die Verwaltungsausgaben werden bei der Zwischengeschalteten Stelle gestellt, bearbeitet und bewilligt.

Für die jährlichen Berichterstattungen gegenüber den ESF+-Behörden (Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde, Prüfbehörde) sind sowohl das HMKB als auch die WIBank auf Informationen der programmumsetzenden Schulen und freien Träger angewiesen.

Das im HMKB für die Umsetzung des ESF+ zuständige und programmverantwortliche Referat II.6 arbeitet mit dem Referat III.A.2, das für die Hauptschulen verantwortlich ist, sowie mit dem Referat III.A.3, das für die berufliche Orientierung zuständig ist, zusammen.

Das HMKB ist für das Antrags- und Genehmigungsverfahren zur Einrichtung der PUSCH-Klassen zuständig. Das HMKB ist somit Ansprechpartner für die Schulen hinsichtlich der inhaltlich-pädagogischen Umsetzung des Projektes. Die Programm- und Budgetsteuerung obliegt dem HMKB.

Das HMKB ist zuständig für die:

- Ausschreibung, Konzeptprüfung, Antragsbearbeitung und Bewilligung von PUSCH-Klassen,
- Information und Beratung der PUSCH-Standorte bei der Umsetzung des PUSCH-Konzeptes, bei der Planung und Durchführung von Praxisprojekten (Maßnahmen),

- Prüfung der Umsetzung an den Schulen durch Hospitationen vor Ort,
- Planung und Organisation von Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte,
- Erarbeitung und Kommunikation des Jahresablaufplanes,
- Erstellung und Auswertung von Anfangs-, Halbjahres- und Abschlussstatistiken,
- Öffentlichkeitsarbeit (Bereitstellen eines Programmlogos und Vergabe der PUSCH-Plakette, Planung und Durchführung von PUSCH-Tagungen, Erstellen von Informationsmaterialien und Berichten).

C.2 Antragstellung

Im Zuge der Antragsstellung arbeiten die Schulen eng mit den jeweils zuständigen Staatlichen Schulämtern (Beratung) und Schulträgern zusammen. Beide Institutionen müssen die Antragstellung beim HMKB und somit die Schule als Standort befürworten.

Auf der Grundlage der Ausschreibung im Amtsblatt zu Beginn eines Jahres beantragen die Schulen mit einem Formular, das auf der Homepage des HMKB hinterlegt ist, auf dem Dienstweg die Einrichtung einer zweijährigen Maßnahme (Klassenstufen 8 und 9) oder einer einjährigen Maßnahme (nur Klassenstufe 9).

Dem Antrag beizufügen sind:

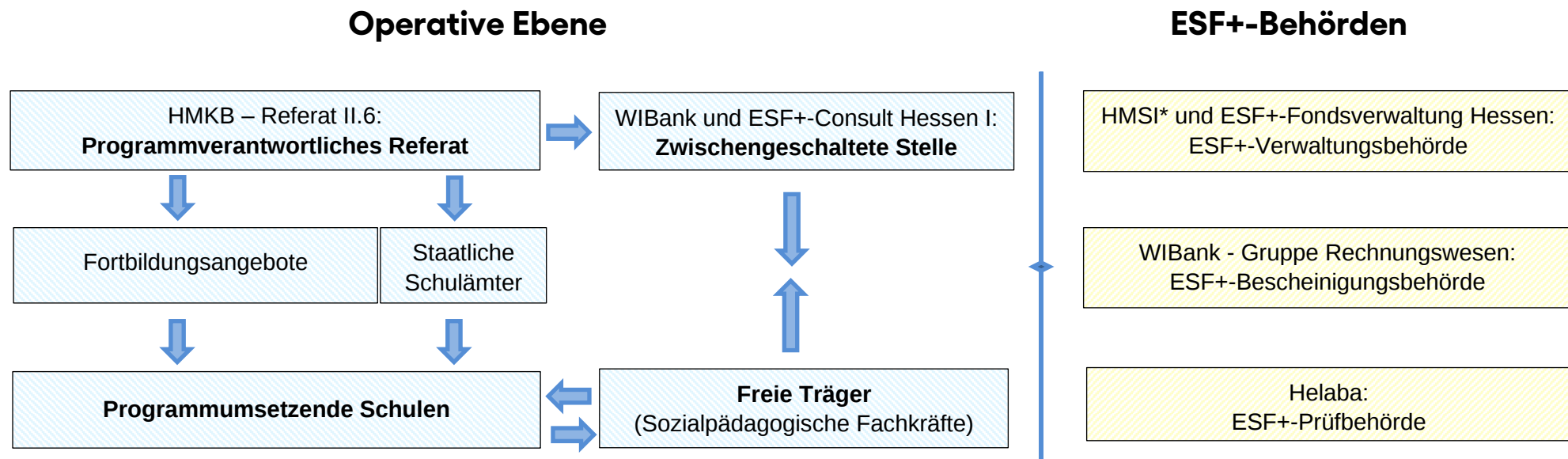
- Stellungnahme des Staatlichen Schulamtes
- Stellungnahme des Schulträgers
- Konzeptraster mit Angaben über:
 - Das pädagogische Konzept für die PUSCH-Klasse
 - Die Einbindung der PUSCH-Fördermaßnahme in das Schulprogramm
 - Die Zusammenarbeit und Aufgabenverteilung zwischen den Lehrkräften und den sozialpädagogischen Fachkräften (PUSCH-Coachin / -Coach)
 - Die Zusammenarbeit zwischen der allgemeinbildenden Schule und der kooperierenden beruflichen Schule
- Kooperationsvereinbarung mit dem Träger der sozialpädagogischen und berufs-orientierenden Begleitung (nach Abschluss des Trägerauswahlverfahrens - postalische Nachreichung direkt an das HMKB)

Anhand von Checklisten werden im HMKB die Kriterien einschließlich der Klassengröße und parallelen Regelklasse überprüft. Anschließend werden die Genehmigungen zur Einrichtung der PUSCH-Klassen vom programmverantwortlichen Referat erstellt. Diese werden auf dem Dienstweg über die Staatlichen Schulämter an die Schulen weitergeleitet.

Die WIBank erhält für das jeweils folgende Schuljahr vom HMKB eine Liste der genehmigten Standorte und Klassen. Die Schulen händigen den nach dem

Trägersauswahlverfahren ermittelten kooperierenden Trägern eine Kopie der Genehmigung aus, auf deren Grundlage diese anschließend bei der WIBank ihren Projektantrag einreichen können.

C.3 Übersicht



*Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

D. Arbeitsmittel und Mittel für sonstige Maßnahmen

Die PUSCH-Schulen erhalten vom HMKB über das Schulbudget neben den obligatorischen Mitteln für die Lehrmittelfreiheit (LMF) in jedem Jahr pro Schülerin / Schüler im Projekt 50 Euro für Arbeitsmittel oder Maßnahmen zur Verbesserung der Sozialkompetenz, Gruppenbildung und Berufsorientierung. Bei der Verausgabung dieser Mittel sind die Vorgaben des Landeshaushaltsrechts, des Hessischen Schulgesetzes (Anwendungsbereich innere Schulverwaltung) und die Regularien des Schulbudgets einzuhalten. Alle Ausgaben müssen einen direkten Projektbezug zur PUSCH-Klasse aufweisen und für Schülerinnen und Schüler aufgewendet worden sein, die förderfähig sind sowie dem laufenden Schuljahr zuzuordnen sein. Die Belege für getätigte Ausgaben sind bei den Staatlichen Schulämtern im Original und an der Schule in Kopie 10 Jahre aufzubewahren.

E. Datenerhebungen

E.1 Monitoring

In der Förderperiode 2021–2027 unterliegt die ESF+-Förderung einer Leistungsüberprüfung nach Titel IV, Kapitel 1 Artikel 41 der Verordnung (EU) 2021/1060 .

Grundlage hierzu ist die vollständige Erhebung der projekt- und teilnehmerbezogenen Daten gemäß Kapitel 1, Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 sowie die Erhebung programmspezifischer Daten im Landesinteresse durch die Zuwendungsempfänger und die durchführenden Stellen. Das Verfahren zum Monitoring ist unter www.esf-hessen.de ausführlich dargestellt.

Die Speicherung, Verarbeitung und Weiterleitung der personenbezogenen Daten einschließlich der Kontaktdaten der Teilnehmenden zum Zweck der Erhebung längerfristiger Ergebnisse erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes.

E.2 Dokumentation

Zu Schuljahresbeginn sowie mit Beginn des zweiten Schulhalbjahres werden jeweils ein Stundenplan und eine Teilnehmendenübersicht – nach Aufforderung durch das HMKB – für jede bestehende PUSCH-Klasse und -Lerngruppe eingereicht. Zum Schuljahresende wird die Teilnehmendenübersicht aktualisiert und erneut zugesendet.

Die Formulare **Stundenplan** und **Teilnehmendendatenbogen** sind auf der Homepage des HMKB unter <https://kultus.hessen.de/schulsystem/internationales/praxis-und-schule-pusch> zum Download bereitgestellt.

F. Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen

Die Programmumsetzung von PUSCH basiert insbesondere auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres- , Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik
- Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013
- Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds Plus in Hessen für die Förderperiode 2021 bis 2027 in der Fassung vom 8. Februar 2022 (StAnz. 8/2022 S. 296)
- Hessisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234) in der gültigen Fassung
- Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABl. 2005 S. 438; ber. S. 579) in der gültigen Fassung
- Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 685) in der gültigen Fassung vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166)
- Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 1. April 2022 in der gültigen Fassung vom 12. Dezember 2022 (GVBl. S. 750, 751)
- Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546) in der gültigen Fassung vom 20. Juli 2023 (ABl. S. 533)
- Erlass „Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug an allgemein bildenden Schulen in Hessen (Praxis und Schule - PUSCH)“ vom 20. Mai 2022 (ABl. S. 211) in der gültigen Fassung

Bezüglich der aktuellen Rechtsgrundlagen wird neben der HMKB-Homepage auch auf die Internetseite www.esf-hessen.de verwiesen.

G. Horizontale Prinzipien

Bei der Projektumsetzung sollen die im Sinne der von der EU festgeschriebenen horizontalen Grundsätze „Gleichstellung“, „Chancengleichheit“ und „Nichtdiskriminierung“ für alle teilnehmenden Jugendlichen gewährleistet werden. Ziel ist es, ihre individuelle Gleichbehandlung, soziale Eingliederung und zukünftige Beteiligung am Arbeitsmarkt zu erreichen. Hierauf müssen die im Team arbeitenden Lehrkräfte und sozialpädagogischen Fachkräfte ein besonderes Augenmerk richten, insbesondere auch bei der Beratung zur Auswahl der Praktikumsplätze der Jugendlichen. Besondere Beiträge zu den Themen Nachhaltigkeit sowie Klima- und Umweltschutz sollen durch Praxisprojekte mit entsprechenden Inhalten in den Schulen umgesetzt werden. Transnationale Vorhaben können ebenfalls im Rahmen des Förderprogramms durchgeführt werden.

H. Öffentlichkeitsarbeit und Publizitätspflichten

H.1 Grundsätze bei Publizitätsmaßnahmen

Zertifizierte Träger, die aus dem ESF+ gefördert werden (Zuwendungsempfänger) und Schulen (durchführende Stellen) verpflichten sich, geeignete Informations- und Publizitätsmaßnahmen durchzuführen. Sie informieren über die Tätigkeiten des ESF+ und richten sich dabei an die Öffentlichkeit und die Teilnehmenden in den Projekten und Vorhaben. Grundlage hierfür sind die Vorschriften des Artikels 50 in Verbindung mit Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060.

Jede PUSCH-Schule ist dazu verpflichtet, in geeigneter Weise über die Durchführung eines Projektes aus Mitteln der Europäischen Union zu informieren. Den teilnehmenden Jugendlichen und ihren Eltern muss zu Beginn der Maßnahme mitgeteilt werden, dass das PUSCH-Projekt aus Mitteln des Landes Hessen sowie aus Mitteln der EU gefördert wird. Die EU-Beteiligung an der Finanzierung muss auch bei eigenen Veröffentlichungen dargestellt werden.

H.2 Öffentlichkeitsarbeit

Auf Informations-, Arbeits- und Beratungsunterlagen, Projektflyern oder Plakaten, in Pressemitteilungen und Internetauftritten sind das EU-Logo sowie das PUSCH-Logo insbesondere beim Schriftverkehr deutlich anzubringen.

Die PUSCH-Plakette, als Anerkennung für das Engagement im Programm, ist gut sichtbar im oder am Schulgebäude anzubringen.

Verantwortlich:

Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen

Referat II.6

Dr. Corinna Hartmann

Luisenplatz 10

65185 Wiesbaden

Ansprechperson:

Christina Hitzig

Luisenplatz 10

65185 Wiesbaden

Tel.: +49 611 368-2651

Mail: Christina.Hitzig@kultus.hessen.de

PUSCH@kultus.hessen.de